

GOZ - ABRECHNUNGSFORMULAR GEM. ANLAGE 2 DER GOZ

Anlage

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 GOZ bestimmt für die Erstellung von Privatrechnungen, dass eine Vergütung dann fällig wird, „wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist“. Daraus folgt, dass auch eine Rechnungslegung nach GOZ bei gleichartigen und/oder andersartigen ZE-Versorgungen, den Mehrkosten bei Füllungen, den Mehrkostenvereinbarungen bei Wurzelbehandlungen nach § 73 c SGB V mit der IKK Brandenburg und Berlin, der AOK Nordost und der Brandenburgischen BKK sowie im Rahmen der Innovationsvereinbarung gem. § 73 c SGB V mit der AOK Nordost dieser Formvorschrift genügen muss.

Nun hat das Bundesministerium für Gesundheit zum 02.07.2012 auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 GOZ ohne Beteiligung der KZBV dieses Abrechnungsformular für privatärztliche Leistungen der Anlage 2 GOZ neu festgesetzt (s. Anlage zu dieser Vorstandsinformation).

Die KZBV stellt hierzu fest, dass das geänderte Formular ausschließlich die Belange einer reinen GOZ-Abrechnung widerspiegelt und die oben genannten Abrechnungsfälle völlig unberücksichtigt lässt. Damit sei das geänderte GOZ-Abrechnungsformular ausschließlich für andersartige ZE-Abrechnungen geeignet.

Diese Auffassung wird vom Vorstand der KZV Land Brandenburg geteilt.

Für die Abrechnung der oben genannten anderen Fallkonstellationen ergeben sich durch die Änderungen erhebliche Unklarheiten, die einer rechtssicheren Abrechnung entgegenstehen.

Im Einvernehmen mit der KZBV empfehlen wir deshalb trotz der Tatsache, dass das Abrechnungsformular am 02.07.2012 ohne Übergangszeitraum im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten ist, bis auf Weiteres die Abrechnung in den oben genannten Fallgestaltungen mit Ausnahme der andersartigen ZE-Versorgung in der bisherigen Form vorzunehmen, da allein dadurch eine sachgerechte Darstellung der zahnärztlichen Leistungen aus den verschiedenen Abrechnungsbereichen sowie der diesbezüglichen GKV-Anteile möglich ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit halten wir es für erforderlich, den Patienten über die bestehende Rechtslage aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass im Interesse einer transparenten und für den Patienten nachvollziehbaren Rechnungslegung bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung die Ausstellung der GOZ-Rechnung nach der bisherigen Form vorgenommen wird. Sicher wird Ihr Patient für dieses Verfahren Verständnis aufbringen, wenn er an Hand des neuen GOZ –Abrechnungsformulars erkennt, dass er über den vertragsärztlichen Anteil nur in Form einer Gesamtsumme in der Rubrik „ggf. abzgl. Vorleistung anderer Kostenträger“ informiert werden soll.

Unabhängig davon entspricht die Bezeichnung „Vorleistung“ schon nicht der korrekten rechtlichen Stellung einer Zuschussfestsetzung bzw. Kostenübernahme der Krankenkasse für die vertragszahnärztliche Leistung.

Wie uns die KZBV mitteilt, wird sie sich kurzfristig bemühen, eine abschließende Klärung der Rechtslage hinsichtlich der Inhalte und der Verwendung des neuen GOZ-Abrechnungsformulars herbeizuführen.

Wir werden Sie über die Ergebnisse dieser Bemühungen unverzüglich unterrichten.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de